

30. September 2022
Aufsichtsrechtlicher
Risikobericht (Säule 3) der
DZ BANK Institutsgruppe

Inhalt

1	Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung	3
2	Schlüsselparameter	6
3	Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen	8
3.1	Eigenmittel	8
3.2	Eigenmittelanforderungen	9
4	Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	13
4.1	Quantitative Angaben zur LCR	13
4.2	Qualitative Angaben zur LCR	14
5	Bestätigung des Vorstands gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR	17
6	Abbildungsverzeichnis	18

1 Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein globales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk mit internationalen Standards für die Eigenmittelausstattung und Liquidität von Banken geschaffen. Dieses wurde mit der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (**Capital Requirements Directive IV, CRD IV**) und der **Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR)** in europäisches Recht umgesetzt. Des Weiteren wurden mit Inkrafttreten der **Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der CRR** am 27. Juni 2019 die bankaufsichtlichen Vorgaben der Offenlegung nach Säule 3 umfassend novelliert und somit die Finalisierung von Basel III endgültig in europäisches Recht umgesetzt.

Die Artikel 431 bis 455 (Teil 8) der CRR definieren die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung. Neben der CRR findet ergänzend die **Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013** als auch diverse weitere für die Offenlegung relevante Regulierungsstandards Anwendung.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 konkretisiert die Offenlegungsanforderungen der CRR durch spezifische Vorgaben und Formate, insbesondere durch vorgegebene Templates und Tabellen. Darüber hinaus gilt weiterhin das **Rundschreiben 05/2015 (BA)** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 8. Juni 2015 in Bezug auf die Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (**EBA/GL/2014/14** vom 23. Dezember 2014).

Mit dem vorliegenden **aufsichtsrechtlichen Risikobericht** zum 30. September 2022, konsolidiert auf Institutsebene, erfüllt die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK) als übergeordnetes Unternehmen (EU-Mutterinstitut) der DZ BANK Institutgruppe (gemäß § 10a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG)) ihre Offenlegungspflicht nach Artikel 436 Satz 1 Buchstabe a CRR. Hierbei sind Versicherungen und Gesellschaften außerhalb des Finanzsektors in der aufsichtsrechtlichen Institutgruppe nicht zu konsolidieren.

Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt auf den aufsichtsrechtlichen **Vorgaben der CRR zur Offenlegung**.

Auf Basis der DZ BANK Institutgruppe enthält der vorliegende Bericht insbesondere Angaben zu folgenden Punkten:

- Schlüsselparameter
- Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen
- Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR).

Eine Darstellung der Risk Weighted Exposure Amount (RWEA)-Flussrechnung (vormals RWA) für Gegenparteausfallrisiken nach der auf einem Internen Modell beruhenden Methode (IMM) entfällt (Tabelle EU CCR7), da eine IMM für dieses Risiko in der DZ BANK nicht besteht.

Die DZ BANK veröffentlicht den aufsichtsrechtlichen Risikobericht im Einklang mit Artikel 434 CRR auf der Internetpräsenz im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Berichte“.

Der aufsichtsrechtliche Risikobericht unterliegt keinem gesetzlichen Erfordernis eines Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer und trägt daher keinen solchen.

Basis der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung ist die vom Vorstand verabschiedete **Offenlegungsrichtlinie**, in der Prinzipien und grundlegende Entscheidungen zur methodischen, organisatorischen und technischen Gestaltung der Offenlegung der DZ BANK Institutgruppe dokumentiert sind. Darüber hinaus

regelt die Offenlegungsrichtlinie die Einbettung der Risikopublizität in die allgemeine Finanzpublizität und stellt die Verbindung zum internen Risikoberichtswesen her. Zudem hat der Vorstand mit der Richtlinie die wesentlichen Elemente der risikobezogenen Offenlegungspolitik festgelegt und innerhalb der DZ BANK Institutgruppe kommuniziert. Infolgedessen hat die DZ BANK mit dieser Richtlinie ein formales Verfahren implementiert, in dem die operativen Schritte von der Erstellung des Berichts über die Herbeiführung des Vorstandsbeschlusses bis hin zur Veröffentlichung des Berichts – einschließlich der erforderlichen Kontrollen – festgelegt sind. In diesem Verfahren sind außerdem alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fixiert. Die Richtlinie wird im Rahmen regelmäßiger Angemessenheitsprüfungen an veränderte unternehmensinterne und -externe Rahmenbedingungen angepasst. Damit wird den Anforderungen von Artikel 431 Absatz 3 CRR entsprochen.

Häufigkeit und Umfang des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts bestimmen sich für große Institute nach Artikel 433a CRR. Seit dem Geschäftsjahr 2016 hat die BaFin die DZ BANK als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft. Zudem orientiert sich das Institut am Kapitalmarkt, wodurch die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 433a Absatz 2 CRR nicht zutrifft. Als Ergebnis unterliegt die DZ BANK Institutgruppe im Geschäftsjahr nach Artikel 433a Absatz 1 CRR der Pflicht, unterjährig bestimmte Informationen offenzulegen.

Um für Marktteilnehmer die erforderliche Transparenz sicherzustellen, werden **Vergleichswerte** vorangegangener Stichtage beziehungsweise periodenbezogene Angaben gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 offengelegt und bedeutsame Veränderungen – insbesondere zu den quantitativen Angaben – zwischen den Berichtszeiträumen erläutert.

Alle quantitativen Angaben in diesem Bericht beziehen sich – soweit nichts anderes vermerkt – auf den aufsichtsrechtlichen **Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutgruppe** zum Berichtsstichtag gemäß § 10a KWG in Verbindung mit den Artikeln 10a bis 24 CRR (aufsichtliche Konsolidierung). Bezüglich der qualitativen Angaben wird auf die wesentlichen Tochterunternehmen der DZ BANK Institutgruppe abgestellt. Die Wesentlichkeit wird auf Basis des Materialitätskonzepts ermittelt, das für den handelsrechtlichen Risikobericht Anwendung findet. Die Ermittlung der Materialität erfolgt anhand der in der DZ BANK Gruppe gemessenen Risikoarten und Risikokapitalbedarfe sowie der eingerichteten Limite der einzelnen Steuerungseinheiten für Risiko und Pufferkapitalbeträge.

Nachfolgend werden die wesentlichen Unternehmen der DZ BANK Institutgruppe aufgelistet:

- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (DZ BANK)
- Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, (Bausparkasse Schwäbisch Hall; Teilkonzernbezeichnung: BSH)
- DZ HYP AG, Hamburg und Münster (DZ HYP)
- DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, (DZ PRIVATBANK S.A.; Teilkonzernbezeichnung: DZ PRIVATBANK)
- TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg, (TeamBank)
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, (Union Asset Management Holding; Teilkonzernbezeichnung: UMH)
- VR-Smart Finanz Aktiengesellschaft, Eschborn, (VR Smart Finanz AG; Teilkonzernbezeichnung: VR Smart Finanz)

Die DVB Bank SE, Frankfurt am Main, wurde am 12. August 2022 auf die DZ BANK AG verschmolzen.

Große Tochterunternehmen haben die in Artikel 13 Absatz 1 CRR spezifizierten Informationen auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis offenzulegen. Zur Identifikation und Einstufung eines großen Tochterunternehmens werden die Kriterien nach Artikel 4 Nr. 146 und Nr. 147 CRR auf die als Kreditinstitut oder Wertpapierunternehmen klassifizierten Tochterunternehmen angewendet. Die auf der Grundlage von Artikel 13 CRR von diesen Tochterunternehmen offenzulegenden Informationen sind im aufsichtsrechtlichen Risikobericht auf der Internetpräsenz des jeweiligen Tochterunternehmens zu finden.

Die Anforderung zur Veröffentlichung eines Teiloffenlegungsberichts gemäß Artikel 13 CRR trifft für das als „groß“ eingestufte Institut BSH zu. Aufgrund der Einstufung als „nicht große“ Institute sind TeamBank und DZ PRIVATBANK von der Offenlegungspflicht gemäß Artikel 13 CRR befreit. Die DZ HYP ist gemäß Artikel 7 CRR (**Waiver-Regelung**) und die UMH sowie die VR Smart Finanz gemäß § 2 Absatz 7 KWG von der Offenlegung auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis befreit.

Für die Berechnung der **aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen** gemäß der CRR wendet die DZ BANK Institutgruppe mehrheitlich den einfachen auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz, IRBA) für das Kreditrisiko an.

Die Zahlenangaben in diesem Risikobericht sind, sofern nicht anders angegeben, kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen, Diagrammen und Textpassagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Dunkelgrau hinterlegte Zellen in Tabellen sind für die Offenlegung nicht relevant. Sofern in den Tabellen ein „–“ aufgeführt wird, ist in der jeweiligen Position kein Wert enthalten. Wenn der Wert – nach jeweiliger Rundung – nicht bei mindestens 1 Mio. € liegt, wird ein Wert von 0 offengelegt.

Die DZ BANK verfolgt mit der Säule-3-Berichterstattung das Ziel, die **Konsistenz und Vergleichbarkeit der Angaben** im Zeitablauf auf Ebene der DZ BANK Institutgruppe sicherzustellen und zur branchenweiten Konsistenz und Vergleichbarkeit beizutragen. Die Zahlenangaben in diesem Bericht werden daher insbesondere auf Basis der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 abgebildet. In Teilen basieren sie auf weiteren für die Säule 3 relevanten Leitlinien und Durchführungsverordnungen, beispielsweise der EBA-Leitlinie 2018/01 zu den IFRS9-Übergangsregelungen.

Am 24. Juni 2020 wurde von der Europäischen Kommission eine Verordnung zur Änderung der CRR aufgrund der COVID-19-Pandemie (**EU Verordnung 2020/873**) beschlossen und am 26. Juni 2020 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahmen trat diese einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Das Maßnahmenpaket wird auch als **CRR Quick-Fix** bezeichnet und umfasst insbesondere die folgenden Änderungen:

- Berücksichtigung diverser Effekte der IFRS 9-Anwendung auf die Eigenmittel
- Privilegierte Behandlung von notleidenden Risikopositionen beim NPL-Backstop, wenn eine Garantie oder Rückbürgschaft eines anererkennungsfähigen Sicherungsgebers mit einem Risikogewicht von 0 Prozent im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) besteht
- Die Nichtberücksichtigung von Zentralbankreserven in der Gesamtpositionsmessgröße der Leverage Ratio bei gleichzeitiger Skalierung der Mindestquote nach oben, welche zwischenzeitlich (zum Stichtag 31. März 2022) ausgelaufen ist.
- Möglichkeit die Überschreitung von Value at Risk (VaR)-Werten für Interne Modell Ansatz (IMA)-Institute in Einzelfällen unberücksichtigt zu lassen

Mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 hat die BaFin eine Erhöhung der inländischen antizyklischen Kapitalpufferquote von 0 Prozent auf 0,75 Prozent festgesetzt. Darüber hinaus hat die BaFin mit Allgemeinverfügung vom 30. März 2022 die Einführung eines Systemrisikopuffers für den inländischen Wohnimmobiliensektor in Höhe von 2 Prozent der auf diese Positionen entfallenden Risikoaktiva angeordnet. Die beiden Puffer sind durch hartes Kernkapital zu erfüllen und werden zu erhöhten Mindestanforderungen an die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote führen. Die neuen Pufferanforderungen sind zum 1. Februar 2023 einzuhalten.

2 Schlüsselparameter

Die Abb. 1 fasst in einem Überblick die wichtigsten aufsichtsrechtlichen Schlüsselparameter sowie deren Eingangsgrößen zusammen. Neben Angaben zu den Eigenmitteln, den risikogewichteten Positionsbeträgen (Risk Weighted Exposure Amounts, RWEA), Kapitalquoten, zusätzlichen Anforderungen in Verbindung mit dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) und Kapitalpuffern beinhaltet diese Abbildung Angaben zur Verschuldungsquote sowie zur Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) sowie der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR).

ABB. 1 - EU KM1 – SCHLÜSSELPARAMETER
 (Artikel 447 Satz 1 Buchstabe (a) bis (g) und Artikel 438 Buchstabe (b) CRR)

		a	b	c	d	e
in Mio. €		30.09.2022	30.06.2022	31.03.2022	31.12.2021	30.09.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	17.581	19.287	20.803	23.021	22.360
2	Kernkapital (T1)	19.737	21.449	22.964	25.183	24.522
3	Gesamtkapital	23.644	23.821	25.390	27.729	27.112
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	146.348	145.208	147.489	150.137	147.809
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	12,01	13,28	14,10	15,33	15,13
6	Kernkapitalquote (%)	13,49	14,77	15,57	16,77	16,59
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,16	16,40	17,22	18,47	18,34
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,70	1,70	1,70	1,75	1,75
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,96	0,96	0,96	0,98	0,98
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,28	1,28	1,28	1,31	1,31
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,70	9,70	9,70	9,75	9,75
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-	-	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,03	0,02	0,02	0,02	0,02
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-	-	-	-	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-	-	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,53	3,52	3,52	3,52	3,52
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,23	13,22	13,22	13,27	13,27
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	6,21	6,70	7,52	8,72	8,59
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	488.957	479.718	355.871	345.571	356.342
14	Verschuldungsquote (%)	4,04	4,47	6,45	7,29	6,88
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-	-	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-	-	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,26	3,26	3,26
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-	-	-	-	-

		a	b	c	d	e
in Mio. €		30.09.2022	30.06.2022	31.03.2022	31.12.2021	30.09.2021
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,26	3,26	3,26
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	120.706	117.389	114.854	110.423	106.556
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	103.030	97.437	92.942	87.968	83.988
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	20.304	19.050	17.685	16.777	15.271
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	82.726	78.387	75.256	71.191	68.717
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	146,14	150,24	153,08	155,19	154,91
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	282.948	281.031	293.428	293.741	291.814
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	234.943	231.692	234.668	231.164	229.772
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	120,43	121,29	125,04	127,07	127,00

Wegen Einzelheiten zu den **risikogewichteten Positionsbeträgen** verweisen wir auf Kapitel 3.2.

Die **Gesamtkapitalquote** ging gegenüber dem 30. Juni 2022 um 24 Basispunkte zurück und steht in engem Zusammenhang mit der Minderung der **T1- und der CET1-Quote** um 128 Basispunkte beziehungsweise 127 Basispunkte gegenüber dem Vorstichtag. Der Effekt in den Quoten resultiert sowohl aus der Erhöhung des Gesamttrisikobetrags als auch aus der Verringerung der verfügbaren Eigenmittel.

Während sich der Gesamttrisikobetrag von 145.208 Mio. € am 30. Juni 2022 um 1.140 Mio. € auf 146.348 Mio. € zum Berichtsstichtag erhöhte, verringerten sich die verfügbaren **Eigenmittel** um insgesamt 177 Mio. €. Die Reduktion der Eigenmittel ist insbesondere auf den Rückgang des **CET1** um 1.706 Mio. € zurückzuführen. Die CET1-Veränderung ergibt sich aus der aktuellen Zinsentwicklung und wird insbesondere durch die Minderung des Other Comprehensive Income (OCI) um 1.314 Mio. € gegenüber dem Vorstichtag dominiert. Maßgeblich für den Rückgang des CET1 sind temporäre Bilanzierungseffekte bei der R+V. Als Teil der DZ BANK Gruppe muss die R+V ihre Aktivseite bereits heute gemäß IFRS 9 marktnah bewerten. Die Passivseite und damit die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern werden erst mit der Umstellung auf IFRS 17 im kommenden Geschäftsjahr analog behandelt. Dies führt zu einem technischen Zinsänderungsrisiko, das aufgrund des starken Zinsanstiegs im laufenden Geschäftsjahr temporär wirksam geworden ist. Mit Umstellung auf IFRS 17 im Jahr 2023 werden diese temporären Bilanzierungseffekte größtenteils wieder abgestellt. Dagegen hat sich das **Tier 2-Kapital** um 1.535 Mio. € erhöht, vor allem aufgrund der Neuemission von Nachranganleihen.

Der Rückgang der **Leverage Ratio (Verschuldungsquote)** der DZ BANK Institutgruppe gemäß Übergangsregelungen der CRR um 0,43 Prozentpunkte auf 4,04 Prozent zum Berichtsstichtag war hauptsächlich auf den Rückgang des Kernkapitals um 1.712 Mio. € auf 19.737 Mio. € zurückzuführen (30. Juni 2022: 21.449 Mio. €). In Bezug auf die zentralen Treiber der Kernkapitalentwicklung verweisen wir auf die oben stehenden Erläuterungen.

Des Weiteren wurde dieser Rückgang durch einen Anstieg der Gesamttrisikopositionsmessgröße um 9.239 Mio. € auf 488.957 Mio. € (30. Juni 2022: 479.718 Mio. €) - im Wesentlichen resultierend aus dem Ansteigen der Risikopositionswerte aus Reverse Repos und sonstigen Bilanzaktiva - verstärkt.

Die Veränderung der **LCR** im Vergleich zum Vorstichtag wird in Kapitel 4 dargestellt.

Der Rückgang der **NSFR** von 121,29 Prozent per 30. Juni 2022 auf 120,43 Prozent per 30. September 2022 ist im Wesentlichen auf die Reduzierung der Überdeckung zurückzuführen. Diese resultiert aus dem Anstieg der Refinanzierungsanforderungen, insbesondere für Kredite und die Stellung von Derivatesicherheiten und einem im Vergleich dazu geringeren Anstieg der verfügbaren stabilen Refinanzierungsmittel.

Die aufsichtsrechtliche Mindestanforderung an die NSFR in Höhe von 100 Prozent auf Ebene der DZ BANK Institutgruppe und der Liquiditätsuntergruppe wurde zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

3 Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

3.1 Eigenmittel

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Eigenmittel und Kapital- und Verschuldungsquoten jeweils mit und ohne Effekte der Übergangsbestimmungen für den International Financial Reporting Standard 9 (IFRS 9) sowie etwaiger Anwendung der vorübergehenden Behandlung nach Artikel 468 CRR.

ABB. 2 - IFRS 9/ARTIKEL 468 CRR - VOLLSTÄNDIG UMGESETZT: VERGLEICH DER EIGENMITTEL UND DER KAPITAL- UND VERSCHULDUNGSQUOTEN DER INSTITUTE MIT UND OHNE ANWENDUNG DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR IFRS 9 ODER VERGLEICHBARE ERWARTETE KREDITVERLUSTE SOWIE MIT UND OHNE ANWENDUNG DER VORÜBERGEHENDEN BEHANDLUNG NACH ARTIKEL 468 CRR

in Mio. €		30.09.2022	30.06.2022	31.03.2022	31.12.2021	30.09.2021
Verfügbares Kapital (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	17.581	19.287	20.803	23.021	22.360
2	Hartes Kernkapital (CET1) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	17.428	19.126	20.675	22.845	22.240
2a	Hartes Kernkapital (CET 1) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-
3	Kernkapital	19.737	21.449	22.964	25.183	24.522
4	Kernkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	19.584	21.287	22.836	25.007	24.402
4a	Kernkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-
5	Gesamtkapital	23.644	23.821	25.390	27.729	27.112
6	Gesamtkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	23.683	23.867	25.413	27.686	27.108
6a	Gesamtkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-
Risikogewichtete Aktiva (Beträge)						
7	Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva	146.348	145.208	147.489	150.137	147.809
8	Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	146.293	145.154	147.439	150.052	147.768
Kapitalquoten						
9	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,01	13,28	14,10	15,33	15,13
10	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	11,91	13,18	14,02	15,23	15,05
10a	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-
11	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,49	14,77	15,57	16,77	16,59
12	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	13,39	14,66	15,49	16,67	16,51

in Mio. €	30.09.2022	30.06.2022	31.03.2022	31.12.2021	30.09.2021	
Verfügbares Kapital (Beträge)						
12a	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	
13	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,16	16,40	17,22	18,47	18,34
14	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	16,19	16,44	17,24	18,45	18,34
14a	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-
Leverage Ratio (Verschuldungsquote)						
15	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	488.957	479.718	355.871	345.571	356.342
16	Verschuldungsquote	4,04	4,47	6,45	7,29	6,88
17	Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste	4,01	4,44	6,42	7,24	6,85
17a	Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR	-	-	-	-	-

Das durch den CRR Quick-Fix gewährte Wahlrecht zur Herausnahme bestimmter nicht realisierter Gewinne und Verluste mit der öffentlichen Hand bewertet zum FVTOCI (fair value through other comprehensive income) aus der Berechnung des CET1 im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 (Artikel 468 CRR) wurde zum Berichtsstichtag nicht in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme der IFRS 9-Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 473a CRR wirkte sich auf das Gesamtkapital, hier insbesondere auf das CET1, und auf die RWEA aus. Der Anpassungsbetrag für das CET1 fiel mit einem Rückgang um 9 Mio. € auf 153 Mio. € (30. Juni 2022: 162 Mio. €) geringer als am Vorstichtag aus. Der Anstieg der RWEA im Rahmen dieser Übergangsregelung betrug per 30. September 2022 54 Mio. € (30. Juni 2022: 55 Mio. €). Die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen auf die Kapitalquoten sind unwesentlich.

In diesem Zusammenhang war die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio um 246 Mio. € (30. Juni 2022: 263 Mio. €) anzupassen. Bei Nichtanwendung dieser IFRS 9-Übergangsbestimmungen würde die Leverage Ratio von 4,04 Prozent auf 4,01 Prozent sinken.

3.2 Eigenmittelanforderungen

Abb. 3 gibt eine Übersicht über die Risk Weighted Exposure Amounts (RWEA) und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen. Die dort dargelegten Eigenmittelanforderungen werden für **Kreditrisiken ohne Gegenparteausfallrisiko** (Counterparty Credit Risk, CCR) gemäß **Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)** beziehungsweise gemäß dem **auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz)** sowie nach dem **Gegenparteausfallrisiko** ausgewiesen. Auch bei der Eigenmittelunterlegung für **Verbriefungen** wird zwischen den Standardansätzen SEC-SA und SEC-ERBA sowie dem internen Bemessungsansatz (SEC-IAA) unterschieden. Der Ansatz SEC-IRBA wird in der DZ BANK Institutgruppe nicht angewendet. Die Eigenmittelunterlegung für **Marktrisiken** wird über das Standardverfahren sowie über das Interne Modell (IMA) vorgenommen, die Unterlegung der **operationellen Risiken** ausschließlich nach dem Standardansatz. Die Formularzeile 24 ist nachrichtlich und enthält Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge, die mit einem Risikogewicht von 250 Prozent zu

unterlegende, wesentliche Beteiligungen innerhalb der Finanzbranche betreffen, sowie Abzüge für latente Steuern, die aus temporären Differenzen resultieren.

Zum Berichtsstichtag beliefen sich die aufsichtsrechtlichen **Eigenmittelanforderungen der DZ BANK Institutgruppe** in Summe auf 11.708 Mio. € (30. Juni 2022: 11.617 Mio. €).

ABB. 3 - EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER DIE GESAMTRISIKOBETRÄGE
(Artikel 438 Satz 1 Buchstabe (d) CRR)

in Mio. €		30.09.2022		30.06.2022	
		RWEA	Eigenmittelanforderungen	RWEA	Eigenmittelanforderungen
		a	b	a	b
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	111.211	8.897	111.463	8.917
2	Davon: Standardansatz	29.683	2.375	26.758	2.141
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	45.020	3.602	44.689	3.575
4	Davon: Slotting-Ansatz	7.745	620	7.343	587
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	13.364	1.069	17.026	1.362
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	15.399	1.232	15.647	1.252
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	8.662	693	7.553	604
7	Davon: Standardansatz	5.030	402	4.530	362
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	452	36	422	34
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	1.746	140	1.491	119
9	Davon: Sonstiges CCR	1.434	115	1.110	89
10	Entfällt				
11	Entfällt				
12	Entfällt				
13	Entfällt				
14	Entfällt				
15	Abwicklungsrisiko	2	0	29	2
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	5.290	423	5.337	427
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	4.560	365	4.500	360
19	Davon: SEC-SA	730	58	837	67
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug (null bei Abzug) ¹	-	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	10.455	836	10.144	811
21	Davon: Standardansatz	752	60	788	63
22	Davon: IMA	9.704	776	9.355	748
EU 22a	Großkredite	-	-	-	-
23	Operationelles Risiko	10.727	858	10.683	855
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	-	-	-	-
EU 23b	Davon: Standardansatz	10.727	858	10.683	855
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %) (nur zur Information)	4.396	352	3.106	249
25	Entfällt				
26	Entfällt				
27	Entfällt				
28	Entfällt				
29	Gesamt	146.348	11.708	145.208	11.617

¹ Zum 30. September 2022 beträgt der Abzug von den Eigenmitteln (umgerechnet in RWEA) 231 Mio. € (30. Juni 2022: 193 Mio. €).

Innerhalb der DZ BANK Institutgruppe ist dem Kreditrisiko mit Eigenmittelanforderungen von 8.897 Mio. € ein besonderer Stellenwert beizumessen.

Die Erhöhung der RWEA gegenüber dem Vorstichtag um 1.139 Mio. € (Zeile 29) resultiert aus mehreren gegenläufigen Effekten. Es erfolgte ein Anstieg der RWEA im Kreditrisiko-Standardansatz aufgrund der Erhöhung der aktiven latenten Steuern im Schwellenwertabzugsverfahren und Neugeschäften (Zeile 2). Des Weiteren ergab sich eine Erhöhung der Exposurewerte für derivative Risikopositionen (Zeile 6). Im Gegenzug hat sich der RWEA auf Grund der gesunkenen At-Equity-Bewertung der R+V (Zeile EU 4a) verringert. Darüber hinaus ist der Anstieg der RWEA im internen Marktrisikomodell (Zeile 22) zu nennen. Hierzu verweisen wir auf unsere Erläuterungen zu Abb. 5.

Die nachfolgende Abbildung dient der Erläuterung von Schwankungen in den RWEA im IRB-Ansatz.

ABB. 4 - EU CR8 – RWEA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄß IRB-ANSATZ
 (Artikel 438 Satz 1 Buchstabe (h) CRR)

in Mio. €		Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA)
		a
1	Risikogewichteter Positionsbetrag zum 30. Juni 2022	84.705
2	Umfang der Vermögenswerte (+/-)	-3.007
3	Qualität der Vermögenswerte (+/-)	-
4	Modellaktualisierungen (+/-)	-
5	Methoden und Politik (+/-)	-
6	Erwerb und Veräußerung (+/-)	-
7	Wechselkursschwankungen (+/-)	1
8	Sonstige (+/-)	-171
9	Risikogewichteter Positionsbetrag zum 30. September 2022	81.528

Die RWEA-Beträge für die Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz haben sich im Vergleich zum 30. Juni 2022 von 84.705 Mio. € auf 81.528 Mio. € zum Berichtsstichtag vermindert. Dieser Rückgang der RWEA in Höhe von 3.177 Mio. € ist im Wesentlichen auf die Verringerung des Umfangs der Vermögenswerte um 3.007 Mio. € zurückzuführen. Grund für die Veränderung war im Wesentlichen ein Rückgang der Bemessungsgrundlage in den Beteiligungspositionen im einfachen Risikogewichtungsansatz, die mit einem Risikogewicht von 370 Prozent zu belegen sind. Gegenläufig ergab sich ein Anstieg aus Neugeschäft in der DZ BANK Institutgruppe.

Marktrisiko

Auf das interne Modell entfielen zum Berichtsstichtag 92,81 Prozent (30. Juni 2022: 92,23 Prozent) der gesamten Marktrisikoaktiva.

In Abb. 5 wird die Flussrechnung zur Erläuterung von Schwankungen in den RWEA für das Marktrisiko dargestellt, welche auf internen Modellen basieren (zum Beispiel VaR, SVaR) und die gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR (IMA) zu ermitteln sind.

ABB. 5 - EU MR2-B – RWEA-FLUSSRECHNUNG DER MARKTRISIKEN NACH DEM AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDEN ANSATZ (IMA) ZUM STICHTAG 30. SEPTEMBER 2022 (Artikel 438 Satz 1 Buchstabe h CRR)

		a	b	c	d	e	f	g
		VaR	SVaR	IRC	Messung des Gesamtrisikos	Sonstige	RWEAs insgesamt	Eigenmittelanforderungen insgesamt
in Mio. €								
1	RWEAs am Ende des vorangegangenen Zeitraums	1.880	5.986	1.485	-	5	9.355	748
1(a)	Regulatorische Anpassungen	-1.259	-4.685	-	-	-	-5.944	-475
1(b)	RWEA am Ende des vorigen Quartals (Tagesende)	621	1.301	1.485	-	5	3.412	273
2	Entwicklungen bei den Risikoniveaus	-26	-97	-224	-	-	-347	-28
3	Modellaktualisierungen/-änderungen	-	-	-	-	-	-	-
4	Methoden und Grundsätze	-	-	-	-	2	2	0
5	Erwerb und Veräußerungen	-	-	-	-	-	-	-
6	Wechselkursschwankungen	6	25	-	-	-	30	2
7	Sonstige	-	-	-	-	-	-	-
8(a)	RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums (Tagesende)	601	1.229	1.261	-	7	3.097	248
8(b)	Regulatorische Anpassungen	2.069	4.519	18	-	-	6.606	529
8	RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums	2.670	5.747	1.279	-	7	9.704	776

Die im Vergleich zum 30. Juni 2022 um 348 Mio. € (Spalte f, Zeile 1 und 8) gestiegenen RWEAs im IMA sind im Wesentlichen auf die regulatorische Anpassung (Zeile 8b) des VaR (Spalte a) im Betrachtungszeitraum zurückzuführen. Grund für den Anstieg ist einerseits das Herausfallen der Monate April und Mai aus dem 60-Tage-Durchschnitt des VaR, die durch ein geringeres Risikoniveau geprägt waren, sowie der Berücksichtigung neuer Handelstage mit erhöhten Risikobeiträgen gegen Ende der Betrachtungsperiode im September, die im Wesentlichen durch Zinsbewegungen und Neugeschäft in Zinsprodukten geprägt sind.

Der RWEA-Aufschlag für nicht im Marktpreisrisikomodell enthaltene Marktpreisrisiken aufgrund des RNIME-Rahmenwerks¹ beträgt 7 Mio. € (30. Juni 2022: 5 Mio. €). Dieser Kapitalaufschlag dient der Berücksichtigung einer geringfügigen Risikounterschätzung des Dividendenrisikos in der Stress-VaR-Berechnung und wurde gegenüber der vorherigen Betrachtungsperiode um 2 Mio. € erhöht.

¹ "risks not in the model engines"

4 Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)

4.1 Quantitative Angaben zur LCR

Die LCR misst die Verfügbarkeit eines ausreichenden Puffers an liquiden Aktiva, um im Stressfall ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen eigenständig kompensieren zu können. Die LCR berechnet sich als Quotient aus dem Bestand an liquiden Aktiva (dem sogenannten Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Liquiditätsdeckungsquote mit einer Mindestquote von 100 Prozent zu erfüllen. Die DZ BANK meldet die gemäß der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vom 29. Juli 2015 und der Änderungsverordnung (EU) 2018/1620 vom 13. Juli 2018 für die Institutgruppe ermittelte LCR monatlich an die Aufsicht.

Die Darstellung der Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Institutgruppe basiert auf der DVO (EU) 2021/637 vom 21. April 2021. Nach dieser erfolgt die Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote quartalsweise auf konsolidierter Ebene. Dabei werden die offengelegten Positionen jeweils als Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monatsendwerte ermittelt.

ABB. 6 - EU LIQ1 – QUANTITATIVE INFORMATIONEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (LCR)
(Artikel 451a Absatz 2 CRR)

in Mio. €		a	b	c	d	e	f	g	h
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a	Quartal endet am	30.09. 2022	30.06. 2022	31.03. 2022	31.12. 2021	30.09. 2022	30.06. 2022	31.03. 2022	31.12. 2021
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12	12	12	12	12
Hochwertige liquide Vermögenswerte									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					120.706	117.389	114.854	110.423
Mittelabflüsse									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	68.378	68.218	67.942	67.321	900	850	799	747
3	Stabile Einlagen	596	575	559	519	30	29	28	26
4	Weniger stabile Einlagen	1.420	1.399	1.369	1.268	207	205	201	185
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	124.971	122.519	120.530	116.580	82.855	78.294	74.448	69.799
6	Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	43.984	47.303	50.292	51.991	10.996	11.826	12.573	12.998
7	Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	69.783	65.261	61.895	58.291	60.655	56.513	53.532	50.503
8	Unbesicherte Schuldtitel	11.204	9.955	8.343	6.298	11.204	9.955	8.343	6.298
9	Besicherte großvolumige Finanzierung					109	119	108	121
10	Zusätzliche Anforderungen	45.140	44.042	43.365	42.898	16.118	15.381	15.020	14.854
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	8.115	7.856	8.004	8.177	7.649	7.316	7.295	7.255
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln	127	126	104	47	127	126	104	47
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	36.899	36.059	35.256	34.674	8.343	7.939	7.621	7.552
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	2.693	2.440	2.225	2.088	2.241	1.994	1.801	1.694
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	33.075	32.783	32.638	32.426	806	800	766	752
16	GESAMTMITTELABFLÜSSE					103.030	97.437	92.942	87.968
Mittelzuflüsse									
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	12.629	11.359	9.443	8.418	841	593	320	297
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	20.381	19.275	17.731	16.478	15.873	15.054	13.871	12.885
19	Sonstige Mittelzuflüsse	4.612	4.393	4.463	4.516	3.590	3.403	3.494	3.595

in Mio. €	a	b	c	d	e		f		g		h	
					Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a Quartal endet am	30.09. 2022	30.06. 2022	31.03. 2022	31.12. 2021	30.09. 2022	30.06. 2022	31.03. 2022	31.12. 2021	30.09. 2022	30.06. 2022	31.03. 2022	31.12. 2021
EU-19a (Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)												
EU-19b (Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)												
20 GESAMTMITTELZUFLÜSSE	37.622	35.026	31.637	29.411	20.304	19.050	17.685	16.777				
EU-20a Vollständig ausgenommene Zuflüsse	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
EU-20b Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	241	238	235	220	154	151	149	141				
EU-20c Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	37.354	34.757	31.369	29.159	20.150	18.899	17.536	16.636				
BEREINIGTER GESAMTWERT												
EU-21 LIQUIDITÄTSPUFFER					120.706	117.389	114.854	110.423				
22 GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					82.726	78.387	75.256	71.191				
23 LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE					146,14	150,24	153,08	155,19				

Zum 30. September 2022 betrug die nach dieser Methodik ermittelte durchschnittliche LCR für die DZ BANK Institutgruppe 146,14 Prozent (30. Juni 2022: 150,24 Prozent), wobei durchschnittlich liquide Aktiva in Höhe von 120.706 Mio. € (30. Juni 2022: 117.389 Mio. €) und Netto-Liquiditätsabflüsse in Höhe von 82.726 Mio. € (30. Juni 2022: 78.387 Mio. €) in Anrechnung gebracht wurden.

Die LCR-Mindestquote wurde zu keinem Zeitpunkt unterschritten und wird zum aktuellen Zeitpunkt deutlich überschritten.

4.2 Qualitative Angaben zur LCR

EU LIQB – Qualitative Informationen zur LCR (Ergänzung zu Template EU LIQ1)
(Artikel 451a Absatz 2 CRR)

Der Rückgang der LCR der DZ BANK Institutgruppe ergibt sich im Wesentlichen aus einem Rückgang der Überdeckung (dem Überschuss aus Liquiditätspuffer abzüglich der gesamten Nettomittelabflüsse), da die Nettomittelabflüsse im Vergleich zum Liquiditätspuffer stärker gestiegen sind.

Der Anstieg des Liquiditätspuffers in den vergangenen 12 Monaten ist insbesondere auf den Anstieg der Zentralbankguthaben infolge eines höheren Volumens an unbesicherten Refinanzierungsmitteln aus Einlagen und Eigenemissionen zurückzuführen.

Die operativen Verbundeinlagen waren im Zeitverlauf weiter rückläufig und wurden durch nicht operative Einlagen im Wesentlichen von Finanzkunden ersetzt. Während Einlagen von Finanzkunden zu 100 Prozent in den Mittelabflüssen angerechnet werden müssen, werden operative Verbundeinlagen nur mit 25 Prozent berücksichtigt. Damit ergibt sich aus dieser Ersetzung ein Anstieg der gewichteten Nettomittelabflüsse und somit ein negativer Überdeckungsbeitrag.

Grundsätzlich setzen sich die wesentlichen kurz- und mittelfristigen Refinanzierungsquellen am unbesicherten Geldmarkt der DZ BANK Institutgruppe aus Einlagen von Volksbanken und Raiffeisenbanken, Einlagen von Firmenkunden und institutionellen Kunden sowie aus von institutionellen Anlegern gehaltenen Geldmarktpapieren zusammen.

Die DZ BANK Institutgruppe refinanziert sich zudem langfristig über strukturierte und nicht strukturierte Kapitalmarktprodukte, die hauptsächlich an Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie weitere institutionelle Kunden vertrieben werden.

Ein hoher Anteil der langfristigen Refinanzierung resultiert aus der Emission gedeckter Schuldverschreibungen wie Pfandbriefen oder DZ BANK BRIEFEN, die dezentral, das heißt basierend auf den unterschiedlichen Deckungsmassen bei der DZ BANK und der DZ HYP, emittiert wurden. Darüber hinaus sind die Bauspareinlagen der Bausparkasse Schwäbisch Hall als wesentliches Mittel zur Refinanzierung zu nennen.

In der LCR haben Einlagen von Firmenkunden, Einlagen von Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie Einlagen von Finanzkunden mit einer Laufzeit von unter 30 Tagen den größten Effekt auf die Liquiditätsabflüsse der DZ BANK Institutgruppe.

Die Liquiditätsquellen, die auf Ebene der DZ BANK Institutgruppe im Liquiditätspuffer der LCR angerechnet werden, bestehen im Wesentlichen aus Zentralbankguthaben und liquiden Wertpapieren. Bei diesen Wertpapieren dominieren in den Aktiva der Stufe 1 (Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität) Staats- und Länderanleihen, Anleihen öffentlicher Stellen und multilateraler Entwicklungsbanken sowie gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität. Die Aktiva der Stufe 2 (Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität) setzen sich größtenteils aus gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität und aus liquiden Unternehmensschuldverschreibungen zusammen.

Die in Abb. 6 dargestellte Position 11 – Abflüsse im Zusammenhang mit Derivatepositionen und sonstigen Besicherungsaufforderungen – umfasst potenzielle Abflüsse aufgrund von

- Marktwertschwankungen von Derivaten und der damit verbundenen Volatilität der Besicherung,
- nachträglichen Sicherheitenanforderungen, verursacht durch unterstellte eigene Bonitätsverschlechterungen um drei Rating-Stufen,
- sonstigen potenziellen Besicherungsaufforderungen.

Den größten Beitrag zu dieser Position hat die Simulation der Effekte aus Marktwertschwankungen von Derivaten auf die Besicherung unter Verwendung des sogenannten Historical Look-back Approach (HLBA). Dabei wird ein aufsichtsrechtlich vorgegebenes Stressszenario simuliert.

Des Weiteren haben die Effekte aus nachträglichen Sicherheitenanforderungen aufgrund einer zu simulierenden eigenen Bonitätsverschlechterung der Unternehmen der DZ BANK Institutgruppe um drei Rating-Stufen einen signifikanten Einfluss auf die oben genannte Position. Hintergrund ist, dass einige OTC-Besicherungsverträge, die Unternehmen der DZ BANK Institutgruppe abgeschlossen haben, ratingabhängige Trigger-Vereinbarungen beinhalten. Eine Herabstufung des eigenen Ratings würde demnach Sicherheitenforderungen durch die Vertragsparteien auslösen.

Auf Ebene der DZ BANK Institutgruppe stellt die Währung US-Dollar die einzige signifikante Fremdwährung im Geschäftsjahr 2022 dar, da die Verbindlichkeiten in dieser Währung 5 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten der DZ BANK Institutgruppe übersteigen. Daraus resultiert eine monatliche Meldepflicht der LCR in US-Dollar. Eine aufsichtliche LCR-Mindestquote für US-Dollar existiert jedoch nicht.

Für die Fremdwährungen US-Dollar, Britisches Pfund, Schweizer Franken, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar, die neben dem Euro die bedeutendsten Währungen für die DZ BANK Institutgruppe darstellen, wird die Währungsinkongruenz in der Liquiditätsdeckungsquote monatlich ermittelt und überwacht.

Einen großen Effekt auf die Höhe der Liquiditätsabflüsse der LCR der DZ BANK Institutgruppe haben die kurzfristigen Einlagen von Groß- und Finanzkunden. Dabei werden die entsprechenden Positionen (Abb. 6, Zeilen 5 und 6) von Einlagen der Volksbanken und Raiffeisenbanken dominiert. Die DZ BANK nimmt hier die zentrale Liquiditätsausgleichsfunktion für diese Institute wahr. Volksbanken und Raiffeisenbanken, die über freie

Liquidität verfügen, können diese bei der DZ BANK anlegen. Sofern ein Liquiditätsbedarf besteht, können sie diesen über die DZ BANK eindecken.

Die DZ BANK Institutgruppe weist zudem Zuflüsse aus, die bezüglich ihrer Anrechnung entgegen der grundsätzlichen Anrechnungsobergrenze in Höhe von 75 Prozent nach Artikel 33 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 einer Obergrenze von 90 Prozent unterliegen (Abb. 6, Zeile EU-20b). Der Ausweis ist auf die TeamBank AG zurückzuführen, der eine Genehmigung zur Anwendung des oben angeführten Artikels in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt wurde. Aus diesem Grund unterliegen die Liquiditätszuflüsse dieses Unternehmens nicht der sonst üblichen Begrenzung in der Anrechnung zur LCR.

Seit dem 31. Dezember 2021 liegt der DZ BANK Institutgruppe eine Erlaubnis der EZB zur Anwendung eines Liquiditäts-Waivers gemäß Artikel 8 CRR vor. Dieser nimmt die DZ BANK und die DZ HYP von der Erfüllung der Anforderungen an die **Liquiditätsdeckungsquote** (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und die **Strukturelle Liquiditätsquote** (Net Stable Funding Ratio, NSFR) auf der Einzelinstitutsebene aus. Stattdessen sind die Anforderungen an diese beiden Kennziffern auf der Ebene der aus diesen beiden Instituten zusammengesetzten Liquiditätsuntergruppe zu erfüllen.

5 Bestätigung des Vorstands gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR

Mit erteilter Freigabe auf Gesamtvorstandsebene wird bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht im Einklang mit den von der DZ BANK Institutsgruppe festgelegten förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen erstellt wurde. Eine Darstellung der wichtigsten Elemente dieser Verfahren erfolgt in „Kapitel 1 Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung“.

6 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 - EU KM1 – Schlüsselparameter	6
Abb. 2 - IFRS 9/Artikel 468 CRR - Vollständig umgesetzt: Vergleich der Eigenmittel und der Kapital- und Verschuldungsquoten der Institute mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste sowie mit und ohne Anwendung der vorübergehenden Behandlung nach Artikel 468 CRR	8
Abb. 3 - EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge	10
Abb. 4 - EU CR8 – RWEA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	11
Abb. 5 - EU MR2-B – RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	12
Abb. 6 - EU LIQ1 – Quantitative Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR)	13

IMPRESSUM

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift
60265 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7447-01
Telefax: 069 7447-1685

Homepage: www.dzbank.de
E-Mail: mail@dzbank.de

Vertreten durch den Vorstand:

Uwe Fröhlich, Co-Vorstandsvorsitzender
Dr. Cornelius Riese, Co-Vorstandsvorsitzender
Souâd Benkredda
Uwe Berghaus
Dr. Christian Brauckmann
Ulrike Brouzi
Wolfgang Köhler
Michael Speth
Thomas Ullrich

Aufsichtsratsvorsitzender:
Henning Deneke-Jöhrens

Sitz:
Eingetragen als Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main,
Amtsgericht Frankfurt am Main, Handelsregister HRB 45651

LEI:
529900HNOAA1KXQJUQ27

Dieser Bericht ist im Internet unter
<https://www.dzbank.de/content/dzbank/de/home/die-dz-bank/investor-relations/berichte.html>
elektronisch abrufbar.